



**Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg**

## **Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes Aarberg**



## INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Nutzungsvoraussetzungen
- III. Kontingentierung
- IV. Verfahren
- V. Schlussbestimmungen

Anhang I Kontingente

Anhang II Klassierung der Veranstaltungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Organisationsreglements (OgR) vom 27. November 2003 der Einwohnergemeinde Aarberg (OgR) folgende Verordnung zur Nutzung des Stedtliplatzes von Aarberg:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die befristete Nutzung des Stedtliplatzes sowie der öffentlichen Strassen im und ums Stedtli, die Voraussetzungen, das Bewilligungsverfahren sowie die Koordination von Veranstaltungen, ohne das Marktwesen.

<sup>2</sup> Sie dient der Sicherheitskommission als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche von Veranstaltern.

Grundsätze

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Veranstaltungen auf dem Stedtliplatz werden kontingentiert (vgl. Anhang I). Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Jede Veranstaltung bedarf einer Einzelbewilligung. Davon ausgenommen sind Wochen- und Monatsmärkte.

<sup>3</sup> Veranstaltungen können bewilligt werden, wenn die Nutzungsvoraussetzungen und die Kontingentsvorgaben gemäss dieser Verordnung gegeben sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Ein Anspruch auf Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen besteht auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen nicht.

<sup>5</sup> Für jegliche Nutzung des Stedtliplatzes werden Gebühren erhoben.

## II. Nutzungsvoraussetzungen

Generelle  
Voraussetzungen

### Art. 3

Eine Veranstaltung auf dem Stedtliplatz sowie den öffentlichen Strassen soll:

- a. auf nationaler, kantonaler, regionaler oder lokaler Ebene Werbung für den Standort Aarberg machen;
- b. die historische Altstadt zur Geltung bringen, fördern und sich in das Stadtbild einfügen;
- c. nach Möglichkeit durch oder mit lokalen Veranstaltern durchgeführt werden;
- d. für das lokale Gewerbe, die lokale Gastronomie oder die lokale (Para)Hotellerie eine Wertschöpfung anstreben;
- e. öffentlich zugänglich sein, Absperrungen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken;
- f. für die Bewohner des Städtchens keine übermässigen Immissionen durch Lärm, Verkehrshindernisse und dergleichen verursachen;
- g. die Sicherheit von Teilnehmern an der Veranstaltung sowie von betroffenen Dritten gewährleisten;
- h. die lokalen Wochen- / Monatsmärkte nicht behindern;
- i. zeitlich verträglich mit anderen Veranstaltungen sein;

Zugang und  
Verkehr

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Zugang von Fussgängern zu privaten und öffentlichen Gebäuden, insbesondere zu Geschäften und Gastronomiebetrieben muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Die Beschränkung des Fahrverkehrs im Stedtli und der Parkplatzbenützung auf dem Stedtliplatz während der Ladenöffnungszeiten wird nur ausnahmsweise bewilligt. Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist die Beschränkung des Fahrverkehrs auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Betrieb

### Art. 5

<sup>1</sup> Zur Nutzung bewilligte Flächen dürfen nur zum bewilligten Zweck während den bewilligten Betriebszeiten verwendet werden.

<sup>2</sup> Der Veranstalter ist abhängig von der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, notwendige Bewilligungen bei weiteren zuständigen Behörden einzuholen.

<sup>3</sup> Der Veranstalter stellt ausreichend mobile Toiletten und Hinweisschilder dazu bereit. Eine allfällige Nutzung bestehender sanitären Einrichtungen des lokalen Gewerbes oder der lokalen Gastronomie und (Para)Hotellerie regelt er mit diesen vertraglich.

<sup>4</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Nötige Nachreinigungen durch die Gemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Auf Gesuch hin kann die Reinigung durch die Gemeinde übernommen werden. Die Leistung der Gemeinde wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

<sup>6</sup> Der Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Verbindlich sind die jeweiligen Vorgaben der Bewilligung.

Sicherheit

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen des Brandschutzmerkblattes für temporäre Veranstaltungen der kantonalen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Die vorgegebenen Zufahrten für Blaulichtorganisationen, wie Polizei-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Wenn Grossveranstaltungen auf dem Stedtliplatz den Handlungsraum von Grossrettungsgeräten (Autodrehleiter) einschränken, müssen Ring- und Gerbeweg zwingend und durchgehend freigehalten werden.

<sup>4</sup> Zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung kann die Sicherheitskommission den Veranstalter verpflichten einen Sicherheitsdienst einzusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

<sup>5</sup> Vor oder während der Veranstaltung kann die Sicherheitskommission die vorgegebenen Sicherheitsauflagen überprüfen. Die Überprüfung kann an Dritte delegiert werden (bspw. Feuerwehr).

<sup>6</sup> Wesentliche Sicherheitsmängel, welche nicht umgehend behoben werden, führen zum Abbruch der Veranstaltung.

Haftung

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Für allfällige Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter.

<sup>2</sup> Der Veranstalter verpflichtet sich mit Einreichung des Gesuches:

- a. sich ausreichend für die Veranstaltung zu versichern, insbesondere gegen Schäden am Gemeindeeigentum wie Gebäuden oder Infrastruktur und gegen Sach- oder Personenschäden Dritter;
- b. auf jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Aarberg zu verzichten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Aarberg haftet nicht für allfällige Schäden, die wegen einer Absage infolge höherer Gewalt oder wegen nicht behobenen wesentlichen Sicherheitsmängeln eingetreten sind.

### III. Kontingentierung

Veranstaltungstypen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Für die ausgewogene und allgemeinverträgliche Nutzung des Stedtliplatzes werden pro Jahr maximal 2 grosse, maximal 8 mittlere und maximal 8 kleine Veranstaltungen bewilligt (Anhang I).<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Kleinst Veranstaltungen werden nicht kontingentiert.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Klassierung und die zeitlichen Abstände der Veranstaltungen erfolgen gemäss Anhang II.<sup>1</sup>

Vergabeprioritäten

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission entscheidet anhand der Nutzungsvoraussetzungen und der Kontingentierung über eingegangene Gesuche.

<sup>2</sup> Vorrang haben traditionelle Veranstaltungen mit gleichem Umfang des Vorjahres. Veranstalter traditioneller Anlässe haben diese am Vereinskongress zu koordinieren.

Traditionelle Veranstaltungen mit Kontingentsanspruch sind im Anhang I aufgeführt.

<sup>3</sup> Bei gleichwertigen Gesuchen werden Anlässe von ortsansässigen Veranstaltern prioritär behandelt.

<sup>4</sup> Am Vereinskongress koordinierte Anlässe verpflichten die Sicherheitskommission nicht zu einer Bewilligung.

### IV. Verfahren

Gesuch

#### Art. 10

<sup>1</sup> Für jede einzelne Veranstaltung ist ein Gesuch einzureichen, unabhängig davon, ob diese regelmässig jährlich ein- oder mehrmals stattfindet.

<sup>2</sup> Das Gesuchformular zur Nutzung des Stedtliplatzes kann online unter [www.aarberg.ch](http://www.aarberg.ch) oder bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg bezogen werden.

<sup>3</sup> Gesuche für klein und mittlere Veranstaltungen sind mit vollständigen Unterlagen mindestens 10 Wochen, Gesuche für grosse Veranstaltungen sind mindestens 12 Wochen und Gesuche für kleinst Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg einzureichen. Diese erfasst eingehende

---

<sup>1</sup> Rev. durch GR am 12.08.2024 per 01.01.2025

Gesuche und leitet sie zum Entscheid an die Sicherheitskommission weiter.  
Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.<sup>1</sup>

Bewilligung

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Bewilligung von Veranstaltungen auf dem Stedtliplatz und auf öffentlichem Grund rund ums Stedtli erfolgt durch die Sicherheitskommission. Sie kann Mitberichte von Interessengruppen einholen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Nutzungsvoraussetzungen und die Koordinationsvorgaben erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und nötigenfalls mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

<sup>4</sup> Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der bewilligenden Sicherheitskommission liegt, nicht oder nicht vollumfänglich ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht (vgl. Haftung).

<sup>5</sup> Bewilligte mittlere und grosse Veranstaltungen werden durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg im Veranstaltungskalender der Gemeinde, auf der Homepage unter [www.aarberg.ch/Veranstaltungen](http://www.aarberg.ch/Veranstaltungen) publiziert.

Gebühren

#### **Art. 12**

Gebühren für die Nutzung richten sich nach dem Gebührenreglement und der Verordnung über die Vermietung von Liegenschaften, Plätzen und Material der Einwohnergemeinde Aarberg.<sup>1</sup>

Einsprache

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Gegen die Verweigerung oder den Widerruf der Bewilligung sowie gegen Bedingungen und Auflagen derselben durch die Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

---

<sup>1</sup> Rev. durch GR am 12.08.2024 per 01.01.2025

## **VI. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

### **Art. 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen Verordnungen oder Vereinbarungen.

Beschluss

### **Art. 15**

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2015 so beschlossen und am 5. Juni 2015 veröffentlicht.

Aarberg, 01.06.2015

### **NAMENS DES GEMEINDERATES AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Affolter

Beat Soltermann

## Kontingente

Maximale Anzahl der kleinst, kleinen, mittleren und grossen Veranstaltungen

Veranstaltung	Kontingent pro Jahr
Gross	2x
Mittel	8x
Klein	8x
Kleinst	Keine Kontingentierung vgl. Art. 8.2

Traditionelle Veranstaltungen mit Kontingentscharakter:

Veranstaltung	Kontingentsbelegung		
	Gross	Mittel	Klein
Aarberger Stedtlilouf		x	
Bieler Lauftage		x	
Bundesfeier			x
Chlouermärit		x	
Ferrari-Treffen		x	
Längster Tisch		x	
Puce		x	
Stars of Sounds	x		
Supermärit		x	
<b>Freie Kontingente</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

---

<sup>1</sup> Rev durch GR am 12.08.2024 per 01.01.2025

## Klassierung der Veranstaltungen

### Kleinst Veranstaltungen:

- Bis 100 Besucher
- bis 10 zusammenhängende Sektoren

### Kleine Veranstaltungen:

- 101 – 1000 Besucher
- Ab 11 zusammenhängende Sektoren
- beschränkt befahrbar

### Mittlere Veranstaltungen:

- ab 1001 Besucher
- ganzer Stadtplatz
- nicht befahrbar

### Grosse Veranstaltungen:

- ab 1001 Besucher
- ganzer Stadtplatz
- nicht befahrbar
- mehr als zwei Tage Auf- und Abbau

### Zeitliche Abstände der Veranstaltungen<sup>2</sup>

- Abstand zwischen 2 mittleren Veranstaltungen: 2 Wochen
- Abstand zwischen 2 gross Veranstaltungen: 4 Wochen
- Abstand zwischen einer mittleren und einer gross Veranstaltung: 2 Wochen
- Kleinst und kleine Veranstaltungen sind von dieser Regelung nicht betroffen

---

<sup>1</sup> Rev. durch GR am 12.08.2024 per 01.01.2025

<sup>2</sup> Nach Räumung des Stedtlis nach der Veranstaltung bis Beginn der kommenden Veranstaltung